



**Informationen zum Übergang von der Grundschule
in die weiterführende Schule – Stand 1.02.2024**

Inhalt

Vorbemerkungen	1
Welcher grundsätzliche Anspruch auf Aufnahme an einer Schule besteht?	2
Wie sieht das (aktuelle) Verfahren beim Übergang in die weiterführende Schule aus?	3
Besondere Fälle	5
Weiterführende Schulen außerhalb des Main-Taunus-Kreises	5
Ersatzschulen (sogenannte Privatschulen)	6
Was geschieht nach der Lenkung?	8
Was kann man tun, wenn man meint, die eigenen Rechte wurden nicht richtig berücksichtigt?	8
Tipps vom Kreiselternbeirat	9
Gesetzesgrundlage	10
Abschließende Hinweise	10
Anhang 1: Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme von Kindern an einer weiterführenden Schule	12
Anmerkungen	13

Vorbemerkungen

Der Übergang der Kinder von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, die Wahl des passenden Bildungsganges und die Auswahl einer geeigneten Schule stellen jedes Jahr Eltern vor schwierige Aufgaben, zumal viele Eltern den Eindruck haben, mit dieser Entscheidung den gesamten weiteren Bildungsweg ihrer Kinder festzulegen.

In Hessen haben im Gegensatz zu anderen Bundesländern die Eltern bei dieser Festlegung die Freiheit, den Bildungsgang für ihr Kind - sogar im Widerspruch zur Empfehlung der Grundschule - zu bestimmen. Ebenso können die Eltern die weiterführende Schule gemäß der Stärken und Neigungen der jeweiligen Kinder wählen. Manche Schulen sind beliebt, andere haben (vielleicht etwas unbegründet) einen schlechteren Ruf. Gymnasien werden oft präferiert, versprechen sie scheinbar einen direkten Weg zum Abitur und damit die bestmöglichen Bildungschancen für die Kinder. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass der Großteil aller Kinder im Kreis eine Gesamtschule besucht.

Doch die Schulen haben nicht unbegrenzte Kapazitäten und so kommt es zwangsläufig zu einer zu hohen Nachfrage an der einen und einem noch freien Angebot an einer anderen Schule (mit gleichem

Bildungsgang). In einem juristisch verlässlichen und rechtlich geregelten Rahmen muss hier ein Ausgleich erfolgen, der am Ende für alle Schülerinnen und Schüler zu einer hohen Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit führt.

Dieses Verteilverfahren möchten wir im Folgenden erläutern und Eltern damit bei der Schulwahl unterstützen. Im Fokus stehen dabei die konkrete Situation im Main-Taunus-Kreis und die Neuerungen bei diesem Vorgehen seit dem Schuljahr 2020/2021.

Welcher grundsätzliche Anspruch auf Aufnahme an einer Schule besteht?

Jedes Kind, das im Gebiet eines Schulträgers¹ seinen „gewöhnlichen“ Aufenthaltsort hat, besitzt einen Anspruch auf einen Platz in einer Schule des Schulträgers im gewählten Bildungsgang. Das heißt konkret:

1. Das Kind besitzt einen Anspruch auf einen Platz (irgendwo) im Main-Taunus-Kreis. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme in einem anderen Landkreis oder beispielsweise in der Stadt Frankfurt. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist der vorrangige Wohnort des Kindes.
2. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule, auch nicht auf einer Aufnahme in einer bestimmten Schulform wie dem Gymnasium, sondern nur im jeweils gewählten Bildungsgang. Zur Auswahl stehen im Kreis der Bildungsgang Hauptschule, der Bildungsgang Realschule und der gymnasiale Bildungsgang. *Beispiel: Man hat keinen direkten Anspruch auf Aufnahme am Graf-Stauffenberg-Gymnasium in Flörsheim. Man hat auch keinen Anspruch, an einem der drei Gymnasien im Kreis aufgenommen zu werden, wohl aber auf den gymnasialen Bildungsgang, sofern jener von den Eltern gewählt wurde. Dieser wird nicht nur an den Gymnasien, sondern auch an kooperativen und integrierten Gesamtschulen im Kreis angeboten. Ob die jeweilige Gesamtschule selber eine Oberstufe besitzt oder nicht, hat für die Erfüllung dieses Anspruches zunächst keine Relevanz.*
3. Im Gegensatz zur Aufnahme an einer Grundschule gibt es keine Schulbezirke, auf deren Grundlage die Aufnahme an eine weiterführende Schule geregelt wird, und es gibt kein unmittelbares Anrecht auf Aufnahme an einer Schule in der direkten Nähe. Das bedeutet einerseits für die Familien, dass diese sich die weiterführende Schule im Kreis (im Rahmen des gewählten Bildungsganges) frei aussuchen können. *Man könnte also in Eschborn wohnen und sich eine Schule in Hochheim aussuchen. Andererseits hat man kein besonderes Anrecht auf einen Platz in einer Schule in direkter Wohnortnähe. Die Main-Taunus-Schule in Hofheim zum Beispiel ist keine Schule der Stadt Hofheim, sondern eine Schule des Main-Taunus-Kreises, die „nur“ in Hofheim liegt. Kinder, die in direkter Nähe zur MTS wohnen, haben dadurch kein größeres Anrecht auf einen Platz an dieser Schule als Kinder, die in anderen Orten des Kreises wohnen – auch wenn alle Beteiligten bei Entscheidungen zur weiterführenden Schule auf eine gute Erreichbarkeit der Schule für die Kinder achten sollten und achten werden.*

Wie sieht das aktuelle Verfahren beim Übergang in die weiterführende Schule aus?

Im Aufnahmeformular für die weiterführende Schule wählen die Erziehungsberechtigten den Bildungsgang für das Kind und eine Reihenfolge von bis zu 3 Schulen, an denen Sie die Aufnahme des Kindes wünschen. Unter „Anmerkungen“ kann man die Wahl der jeweiligen Erstwahlschule besonders begründen.

Die Grundschule prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben und gibt diese dann an die Erstwahlschule weiter.

Die weiterführenden Schulen haben eine vom Schulträger festgelegte maximale Aufnahmekapazität. Liegt die Gesamtzahl der Anmeldungen für die Schule unter dieser Obergrenze, erhalten alle dort angemeldeten Schülerinnen und Schüler in der Regel den gewünschten Platz. (In besonderen Einzelfällen können Ausnahmen bestehen, die einer weiteren Klärung bedürfen, beispielsweise wenn das Kind aufgrund von Einschränkungen eine besondere Unterstützung oder technische Ausstattung der Schule bedarf, die dort nicht vorhanden ist).

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Maximalkapazität der Schule, kommt es zu einer Auswahl, bei der nur ein Teil der Kinder aufgenommen werden kann und andere an andere Schulen „gelenkt“ werden. Letztere Familien bekommen dann nicht nur eine Absage der Erstwunschschule, sondern gleichzeitig eine andere Schule gemäß ihrer Wunschreihenfolge zugewiesen, sofern es die Aufnahmekapazitäten der Zweit- bzw. Drittwunschschule zulassen. Sie müssen also nicht erneut aktiv werden und sich an einer anderen Schule bewerben.

Das Lenkungsverfahren wurde für den Übergang im Jahr 2020 neu konzipiert. Ausgangspunkt dieser Änderung war die Unzufriedenheit vieler beteiligten Parteien mit dem damaligen Verfahren. Trotz sorgfältiger Arbeit und dem Versuch, eine möglichst gerechte und ausgewogene Auswahl zu treffen, blieb bei vielen abgelehnten Familien der Eindruck von Willkür oder Nichtnachvollziehbarkeit, der zu Unmut, vielen Beschwerden und zahlreichen juristischen Widersprüchen führte.

Seit 2020 erfolgt die Lenkung nach einem vorab fest definierten Algorithmus, der die notwendigen Entscheidungskriterien des Gesetzestextes berücksichtigt und in den verbleibenden Fällen statt einer Auswahl durch die Schulleitungen oder das Staatliche Schulamt ein Losverfahren durchführt. Dadurch steht mehr die Anwendung allgemeingültiger Regeln, als die individuelle Auswahl durch die jeweilige Schulleitung im Fokus.

In den vergangenen Jahren gab es an allen drei Gymnasien im Main-Taunus-Kreis (Albert-Einstein-Schule in Schwalbach, Main-Taunus-Schule in Hofheim und Graf-Stauffenberg-Gymnasium in Flörsheim) fast immer mehr Anmeldung als verfügbare Plätze in der Jahrgangsstufe 5. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird sich dieser Trend auch bei künftigen Übergängen fortsetzen. Manchmal gab es auch eine zu große Nachfrage für den gymnasialen Bildungsgang an einzelnen Gesamtschulen und mitunter erreichten Schulen sogar in anderen Bildungsgängen ihre Aufnahmegrenze. Bislang waren dies allerdings eher Ausnahmefälle.

Liegen einer Schule zu viele Anmeldungen vor, werden zunächst alle Anmeldungen von außerhalb zurückgestellt bzw. abgewiesen und nur die aus dem Main-Taunus-Kreis weiter berücksichtigt.

Von den verbleibenden werden bestimmte Kinder vorrangig aufgenommen. Welche Kriterien für eine vorrangige Aufnahme heranzuziehen sind, schreibt das Hessische Schulgesetz in §70 vor. Konkretisiert auf die aktuelle Lenkung und den Main-Taunus-Kreis sind dabei folgende Kriterien zu nennen:

- Kinder, bei denen besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen (die im Einzelfall zu begründen und zu prüfen sind)
- Kinder, deren Eltern eine bestimmte erste Fremdsprache wünschen, die nur an dieser Schule angeboten wird
- Kinder, bei denen die Eltern diese Schule aufgrund eines besonderen anerkannten Schwerpunktes der Schule ausgewählt haben
- Kinder, die bereits Geschwister an dieser Schule haben².

Welche Fremdsprachen und besonderen Schwerpunkte im Einzelnen als solche anerkannt werden, wird im Anhang aufgeführt.

Wie schon in den vergangenen Jahren ist die Leistung, sind die Noten in der Grundschule kein Kriterium für die Aufnahme eines Kindes. Nach den Vorgaben des Schulgesetzes ist ein solches Leistungskriterium nicht zulässig. Die weiterführenden Schulen erhalten keine Noten oder Zeugnisse der Kinder, sondern lediglich Kenntnis über die Empfehlung der Grundschule für den weiteren Bildungsgang. Könnte diese Empfehlung in der Vergangenheit vielleicht an manchen Stellen als „weiches“ Kriterium bei der Auswahl verwendet worden sein, schließt das aktuelle Verfahren die Berücksichtigung auch dieser Empfehlung aus.

Nach dieser vorrangigen Aufnahme von Kindern werden die verbleibenden Plätze unter allen restlichen Anmeldungen (aus dem Main-Taunus-Kreis) verlost. Dabei wird gleichzeitig eine eindeutige Reihenfolge all jener Kinder ermittelt, die keinen Platz erhalten und gemäß dieser Reihenfolge auf eine Nachrückerliste für diese Schule gesetzt werden.

Erhält das Kind im Rahmen des Losverfahrens keinen Platz an der Erstwunschschule, kommt der Zweitwunsch zum Tragen, bei dem es nun zu drei verschiedenen Möglichkeiten kommen kann.

1. Stehen an der Zweitwunschschule genügend Plätze zur Verfügung, wird das Kind dort aufgenommen.
2. Ist die Zweitwunschschule bereits mit Erstwünschen voll belegt, kann auch der Zweitwunsch nicht erfüllt werden und der Drittwunsch wird herangezogen.
3. Können nicht alle Zweitwünsche befriedigt werden, weil nicht so viele Plätze dort zur Verfügung stehen, kommt es analog zum ersten Schritt auch hier wieder zu einem Losverfahren unter allen Zweitwünschen dieser Schule.

In gleicher Weise wird schließlich verfahren, wenn auch der Zweitwunsch nicht erfüllt werden kann und der Drittwunsch zum Tragen kommt.

Können alle drei Wünsche nicht erfüllt werden, bekommt das Kind eine dann noch freie Schule im Kreis im gewählten Bildungsgang vom Staatlichen Schulamt zugeteilt. Dabei wird das Schulamt versuchen, eine wohnortnahe und möglichst passende Schule für das Kind herauszusuchen.

Übersteigt die Zahl der Wünsche an einem anderen Punkt des Verfahrens die vorhandene Kapazität, wird auch dann auf ein Losverfahren zurückgegriffen. *Beispiel: Die Albert-Einstein-Schule in Schwalbach kann 2 Klassen à 30 Kinder mit erster Fremdsprache Französisch bilden. Es liegen aber 80 Anmeldungen für diese Klassen vor. Dann müssen bereits an dieser Stelle 60 Kinder ausgelost werden. Kinder, die in dieser ersten Runde nicht gezogen werden, werden anhand ihrer Zweitwünsche weiter verteilt. Die restlichen 20 Kinder im vorangegangenen Beispiel werden also nicht noch einmal dem allgemeinen Lostopf der AES zugeordnet, haben also keine zweite Chance, einen Platz an dieser Schule zu erlangen. Sie werden an die Schulen ihrer Zweitwahl weitergegeben, auch wenn diese nicht Französisch als erste Fremdsprache anbieten.*

Für die einzelnen Schwerpunkte, die für eine bevorzugte Aufnahme relevant sind, können die Schulen in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Kriterien für die Aufnahme festlegen. *Es macht wenig Sinn, wenn eine Orchesterklasse aus 20 Querflötenspielern und 10 Pianisten besteht, wenn Kinder in einer Sportförderklasse sitzen, die sich nicht gerne bewegen oder in einer Klasse für Hochbegabtenförderung aufgenommen werden, aber weit entfernt von einer Hochbegabung sind.* Außerdem haben die Schulen jeweils eigene Kapazitätsgrenzen für die einzelnen Schwerpunkte, können vielleicht nur eine Sportförderklasse oder eine Orchesterklasse bilden. Anhand dieser objektiven Kriterien wählen die Schulen Kinder aus allen Anmeldungen für diesen Schwerpunkt aus.

Immer dann, wenn es zwei oder mehr Kinder gibt, die in gleicher Weise die Voraussetzungen erfüllen, kommt das Losverfahren zum Einsatz. *Kann eine Schule für eine spezielle Bläserklasse in Musik maximal 5 Trompetenspieler aufnehmen und es gibt 10 Kinder, die Trompete spielen und in diese Klasse aufgenommen werden möchten, muss das Los entscheiden. Bei der ersten Fremdsprache Französisch gibt es kein festgelegtes Kriterium, nach dem Kinder selektiert werden. Daher wird hier bei der Platzvergabe direkt gelost.*

Es sei noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass eine Lenkung eines Kindes bei Nichtaufnahme an der Wunschschele prinzipiell an jede andere Schule im Main-Taunus-Kreis erfolgen kann, die den gewählten Bildungsgang anbietet. Insbesondere können Kinder, die an einem Gymnasium keinen Platz erhalten, sowohl an eine Kooperative als auch an eine Integrierte Gesamtschule verwiesen werden – auch wenn diese keine Oberstufe besitzt und deshalb nach der Mittelstufe ein weiterer Schulwechsel erforderlich sein kann.

Besondere Fälle

Weiterführende Schulen außerhalb des Main-Taunus-Kreises

Bei der Wahl einer weiterführenden Schule können die Eltern auch Schulen außerhalb des Kreises aussuchen. Es besteht keine Verpflichtung für die Kinder, eine weiterführende Schule im eigenen Kreis zu wählen oder zu besuchen. (Nur der Schulträger besitzt die Verpflichtung, dem Kind bei Bedarf einen geeigneten Platz innerhalb des Schulträgerbezirks zur Verfügung zu stellen.)

Man kann auf dem Anmeldeformular also auch eine kreisfremde Schule aufführen. Die eigene Grundschule sendet die Unterlagen stets an die Erstwunschschele. Ist es eine Schule außerhalb des Kreises, bekommt diese den Anmeldungswunsch übermittelt – und zusätzlich das Staatliche Schulamt für den Main-Taunus-Kreis eine Kopie zur Information.

Folgende Besonderheiten sollte man in diesem Zusammenhang allerdings beachten:

- Wie der Main-Taunus-Kreis sind auch andere Kreise und Städte verpflichtet, die Kinder aus der eigenen Region bevorzugt aufzunehmen (Ausnahmen können gegenseitige Abkommen zwischen Kreisen mit der Verpflichtung sein, ein bestimmtes Kontingent an Kindern aus dem anderen Kreis aufzunehmen. Zurzeit gibt es aber solche Abkommen für den Main-Taunus-Kreis nicht.) *Am Taunusgymnasium in Königstein können Kinder aus dem Main-Taunus-Kreis also erst dann aufgenommen werden, wenn alle Anmeldewünsche aus dem Hochtaunuskreis befriedigt wurden und noch Restplätze vorhanden sind.*
- Andere Kreise müssen sich ebenfalls an das Schulgesetz und die dort formulierten Aufnahmekriterien halten. Trotzdem gibt es in der Ausgestaltung der Lenkung Unterschiede zwischen den Kreisen. Auch die jeweiligen Schulen haben mitunter besondere Wünsche und Regelungen (z.B. empfehlen manche dieser Schulen zusätzlich zur offiziellen Anmeldung über die Grundschule noch eine Anmeldung direkt an die Schule zu senden). Daher ist es ratsam, im Vorfeld auf jeden Fall mit der gewünschten auswärtigen Schule Kontakt aufzunehmen und diesbezüglich nachzufragen. Dies gilt in besonderer Weise für den Fall, dass man eine Schule anstrebt, die in einem anderen Bundesland liegt.
- Kann die Erstwunschschule außerhalb des Kreises den Aufnahmeantrag nicht erfüllen, geht der Antrag zurück in den Main-Taunus-Kreis und hier wird der Zweitwunsch geprüft (zusammen mit allen anderen Zweitwünschen, d.h. nach Abarbeitung aller Erstwünsche im Kreis).
- Schulen außerhalb des Kreises als Zweit- oder Drittwahl auf der Wunschliste sind in der Regel nicht zu empfehlen. Die Kreise koordinieren nicht untereinander die Termine für die Auswahl und Lenkung und die Schulen außerhalb des eigenen Kreises haben keine Verpflichtung, sich nach einer Absage um die weiteren Wünsche der Eltern zu kümmern. *Beispiel: Erstwahl Albert-Einstein-Schule in Schwalbach und Zweitwahl Taunusgymnasium in Königstein. Wird das Kind im Losverfahren nicht an der AES aufgenommen, kann es nicht an das Taunusgymnasium weitergegeben werden, denn im Hochtaunuskreis ist das Aufnahmeverfahren vielleicht schon beendet. Zudem kann der Main-Taunus-Kreis das Kind nicht einfach an einen anderen Schulträger abgeben, da er verpflichtet ist, dem Kind einen Platz im Main-Taunus-Kreis anzubieten. Hier ist es ratsam, als Zweitwunsch eine passende Schule im Main-Taunus-Kreis aufzuführen und sich parallel und unabhängig von diesem Antrag beim Taunusgymnasium zu melden.*

Ersatzschulen (sogenannte Privatschulen)

Für Ersatzschulen gelten eigene Aufnahmeregeln. Diese Schulen können die Bedingungen und Vorgehensweisen zur Aufnahme eigenständiger festlegen. Zudem starten deren Aufnahmeverfahren früher. Die Ersatzschulen haben bei der Aufnahme beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Die Schulen können Grundschulnoten und Zeugnisse anfordern und auf deren Grundlage eine Aufnahmeentscheidung treffen. Ebenso ist ihnen gestattet, weitere Unterlagen oder Auskünfte zu den Kindern und ihren Familien anzufordern (im Rahmen gewisser gesetzlicher Grenzen).

- Sie können die Auswahl von Kindern autonom treffen, ohne Rücksprachen mit dem Staatlichen Schulamt und ohne Beteiligung von Elternvertretern.
- Kinder können auch dann abgewiesen werden, wenn die Schule noch freie Plätze besitzt. Es gibt keine Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern und auch keine Verpflichtung, eine Absage zu begründen.
- Diese Schulen nehmen nicht am staatlichen Verteilungsverfahren teil und legen eigenständig Termine für das Einreichen von Anträgen, für die Aufnahmeentscheidung und für die Mitteilung von Zu- und Absagen fest.

Eltern, die Interesse an der Aufnahme an einer Ersatzschule haben, müssen diese Schule immer direkt kontaktieren und alle Notwendigkeiten mit der Schule selbst klären.

Die Bewerbung an einer Ersatzschule schließt die Teilnahme am staatlichen Verfahren nicht aus. Man kann also zweigleisig fahren, sich an einer Ersatzschule bewerben und parallel dazu den Anmeldebogen für die staatlichen Schulen mit Nennung von mehreren staatlichen Wunschschulen abgeben. Dies ist in bestimmten Fällen auch ratsam. Denn wie schon beschrieben, sind die Ersatzschulen nicht verpflichtet, Entscheidungen bis zu einem bestimmten Termin mitzuteilen oder abgesagte Kinder zurückzumelden und so wieder in das staatliche Verfahren einzugliedern. Gibt es bis zum Abgabetermin für das staatliche Anmeldeformular noch gar keine verlässliche Rückmeldung der Ersatzschule, ist es empfehlenswert, die Bewerbung an der Ersatzschule und den Antrag für staatliche Schulen unabhängig voneinander zu stellen, bis eine verbindliche Zu- oder Absage der Ersatzschule vorliegt. Sollte die Ersatzschule nämlich doch noch absagen, steht man dann nicht ohne einen gewünschten Schulplatz da.

Andererseits ist man nicht gezwungen, einen Aufnahmeantrag für staatliche Schulen abzugeben. Manche Ersatzschulen sind früh mit ihren Zusagen, sodass Kinder schon einen Platz an einer Ersatzschule fest zugesichert bekommen, bevor die Frist für die staatlichen Anträge abläuft. Möchten die Familien diesen Platz wahrnehmen, brauchen sie keinen Antrag für eine staatliche Schule abgeben und besetzen so keinen Platz an einer staatlichen Schule, den das Kind sowieso nicht annehmen wird.

Man kann auf dem Formular für die weiterführenden Schulen auch Ersatzschulen als Erst-, Zweit- oder Drittwunsch angeben. Die Grundschulen senden die Anmeldeunterlagen stets an die gewünschte Ersthauptschule.

So gibt es neuerdings beispielsweise Ersatzschulen, die die endgültige Aufnahme an diese Ersatzschule davon abhängig machen, dass man sie auch als Erstwahl im staatlichen Antragsbogen aufgeführt hat (damit diese Ersatzschule eine größere Gewissheit erhält, dass man den beantragten und schon zugesicherten Platz auch dann tatsächlich wahrnimmt).

Eine allgemeine Empfehlung, in welcher Form man Ersatzschulen auf dem staatlichen Anmeldebogen am besten aufnimmt, kann man also kaum geben. Dazu sind die Ersatzschulen zu autonom und zu unterschiedlich in ihrem Aufnahmeverfahren. Wir raten daher dringend, stets bei der Ersatzschule die aktuellen Anforderungen zu erfragen.

Wie schon bei den staatlichen Schulen außerhalb des Main-Taunus-Kreises ist es in der Regel nicht ratsam, Ersatzschulen als Zweit- oder Drittwahl auf dem staatlichen Anmeldebogen aufzuführen. Wenn die Erstwahl nicht erfüllt werden kann, wird das Schulamt den Antrag nicht an die Ersatzschule

weitergeben, sondern gemäß der Verpflichtung einen staatlichen Ersatz im Main-Taunus-Kreis zuteilen. In solchen Fällen ist es angebracht, sich unabhängig vom staatlichen Verfahren bereits im Vorfeld mit der Ersatzschule in Verbindung zu setzen und Aufnahmemöglichkeiten zu klären.

Was geschieht nach der Lenkung?

Grundsätzlich obliegt auch weiterhin die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern den einzelnen Schulleiterinnen und Schulleitern. Die Schulleitungen der aufnehmenden Schulen prüfen zunächst die Anträge und legen anhand der geschilderten Kriterien fest, welche Kinder direkt aufgenommen werden können. In allen anderen Fällen entscheidet wie beschrieben das Los. Das Losverfahren wird im Rahmen einer Dienstbesprechung unter Vorsitz des Staatlichen Schulamtes durch die zuständigen Schulleiterinnen und Schulleiter durchgeführt, bis alle Kinder gemäß den Kriterien und Wünschen verteilt sind und ihnen eine Schule im gewählten Bildungsgang im Main-Taunus-Kreis zugewiesen wurde. Wie in der Vergangenheit werden auch hier Vertreter des Kreiseltererbeirates anwesend sein und das Verfahren beobachten.

Die Zusagen und Absagen aller weiterführenden Schulen werden gleichzeitig versendet (in der Regel Anfang Juni). So erhalten alle Familien gleichzeitig die Information und neben einer eventuellen Absage auch zeitgleich die Zusage der aufnehmenden Schule. Aufgrund unterschiedlicher Postlaufzeiten kann sich manchmal eine Verzögerung von wenigen Tagen bei der Zustellung einzelner Briefe ergeben.

Durch das Losverfahren und einer daraus resultierenden Rangfolge aller nicht aufgenommenen Kinder gibt es für die einzelnen Schulen einheitliche Nachrückerlisten. Sollte ein Platz an einer überbuchten Schule im weiteren Verlauf frei werden, kann dem nächsten Kind auf der Nachrückerliste dieser Platz angeboten werden. Die jeweilige Schule wird die Eltern in einem solchen Fall aktiv kontaktieren und informieren. Betroffene Eltern müssen sich nicht noch einmal darum kümmern, auf eine solche Warteliste zu kommen und dort berücksichtigt zu werden.

Die Eltern haben die Möglichkeit, im Falle einer Absage den Platz ihres Kindes auf der Nachrückerliste bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt zu erfragen. So kann man die Chance, eventuell einen solchen Nachrückerplatz noch zu erhalten, besser einschätzen.

Die Eltern haben keine rechtliche Verpflichtung, den im Main-Taunus-Kreis zugesagten Platz an einer Schule auch anzunehmen. Es steht den Familien frei, sich auch noch nach dem Verteilverfahren an einer Ersatzschule oder an einer anderen Schule außerhalb des Kreises eigenständig einen Platz zu suchen. Es sollte aber die moralische Verpflichtung bestehen, einen zugesagten Platz, den man doch nicht nutzen wird, auch abzusagen und für andere Kinder freizugeben.

Was kann man tun, wenn man meint, die eigenen Rechte wurden nicht richtig berücksichtigt?

Ansprechpartner für das Verteilverfahren ist stets das Staatliche Schulamt in Rüsselsheim. Wenn Sie den Eindruck haben, dass das Verfahren in Ihrem Fall nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist, dass Kriterien bei Ihnen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden, können Sie Kontakt mit dem Staat-

lichen Schulamt aufnehmen und um eine Erklärung bzw. Stellungnahme bitten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, juristisch gegen die Entscheidung vorzugehen und einen formellen Widerspruch einzulegen. (Einen entsprechenden Hinweis darauf werden Sie auch auf den Absageschreiben der gewählten Schule finden.) Der Widerspruch muss sich an das Staatliche Schulamt richten. Es ist zu beachten, dass für diesen Akt eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung gestellt wird.

Die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen sind dazu angehalten, während des laufenden Verteilverfahrens über dieses keine inhaltlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählt explizit auch jede Form von schriftlichen oder mündlichen Zusagen über die Aufnahme von Kindern vor der gemeinsamen Versendung aller Zusagen.

Tipps vom Kreiselternbeirat

- Überlegen Sie gut, was Sie als Zweitwahl oder Drittwahl angeben und nutzen Sie die Möglichkeit, drei Schulen als Auswahl anzugeben. Angaben zur Zweit- und Drittwahl haben (insbesondere durch das Losverfahren) keinen Einfluss auf die Chancen bei der Erstwahl. Lassen Sie hier Wunschangaben frei, verringern Sie lediglich Ihre eigenen Möglichkeiten, Einfluss auf das weitere Verteilverfahren zu nehmen. Eine Wunschliste *[Main-Taunus-Schule, frei, frei]* ist also ebenso unvoreilhaft wie die Liste *[Main-Taunus-Schule, Main-Taunus-Schule, Main-Taunus-Schule]*, auch wenn Sie nicht gezwungen sind, alle drei Listenfelder auszufüllen.
- Wählen Sie nach Möglichkeit als Zweit- und Drittwahl eine Schule, die erfahrungsgemäß nicht ebenso überlaufen sein wird. Zunächst werden alle Erstwahlwünsche berücksichtigt und parallel verlost, erst dann werden Zweitwünsche auf die restlichen Plätze verteilt. *Beispiel mit der Wunschliste [Albert-Einstein-Schule, Main-Taunus-Schule, Graf-Stauffenberg-Gymnasium]:* Bekommen Sie an der AES keinen Platz, wird die MTS als Zweitwahl herangezogen. Hier wurden aber, weil auch diese überbucht sein wird, ebenfalls schon alle freien Plätze verteilt. Die Zweitwahl wird also sicher nicht zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die Drittwahl. So würden Sie im Resultat eine andere Schule außerhalb Ihrer Wunschliste zugeteilt bekommen.
- Nehmen Sie die Empfehlung der Grundschule für die Wahl des geeigneten Bildungsganges ernst und berücksichtigen Sie diese bei der Wahl der Schule und des Bildungsganges (Hauptschule, Realschule oder gymnasialer Bildungsgang). Die Lehrkräfte können die weitere Entwicklung Ihres Kindes zwar nicht voraussagen und eine persönliche Einschätzung ist nicht immer nur objektiv. Die Empfehlung stützt sich aber meist auf eine langjährige Arbeit mehrerer Lehrkräfte mit Ihrem Kind im Klassenverbund und eine entsprechende Berufserfahrung. Schlechte Noten, eine mögliche Überforderung, eventuell auch ein notwendiger Wechsel der Schule nach einiger Zeit führen zu negativen Bildungserfahrungen, die eine gute soziale und schulische Entwicklung eines Kindes behindern können.
- Gibt es irgendwelche besonderen Umstände, die für eine bevorzugte Aufnahme des Kindes an der Erstwahlschule sprechen, dann führen Sie diese unter den Anmerkungen auf dem Antragsformular mit auf. Nur so können die Gründe bei der Verteilung berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie eine Schule aufgrund eines besonderen Schwerpunktes, den die Schule anbietet, gewählt haben. Formulieren Sie Ihre Begründung hier eher ausführlich und vollständig.

Nach dem Lenkungsverfahren ist es kaum noch möglich, weitere Gründe für eine bevorzugte Aufnahme vorzubringen.

- Im Interesse Ihrer eigenen Kinder, sollten sie einen Schwerpunkt für Ihr Kind nur dann wählen, wenn es daran Interesse hat und es pädagogisch und inhaltlich sinnvoll ist. Aus „taktischen“ Gründen einen Schwerpunkt zu wählen, um so bessere Chancen bei der Aufnahme zu erreichen, könnte sich als ungünstig oder schlecht für das Kind erweisen. Auch in den Schwerpunkten, die eine bevorzugte Aufnahme ermöglichen, sind die Kapazitäten der einzelnen Schulen begrenzt. Melden viele Eltern ihre Kinder für einen solchen Schwerpunkt an, muss auch hier ausgewählt oder gelost werden und die Chancen für eine Aufnahme sinken.
- Von Ersatzschulen und Schulen außerhalb des Main-Taunus-Kreises als Angaben für Zweit- und Drittwünsche ist aus den weiter oben schon aufgeführten Gründen eher abzuraten.
- Bedenken Sie, dass das Aufnahmeverfahren in den einzelnen Schulamtsbezirken oft unterschiedlich ist. Der Übergang wird in Frankfurt am Main anders gehandhabt als im Main-Taunus-Kreis. Wenn also Beschreibungen des Verfahrens in Zeitungen oder anderen Medien zu lesen sind, müssen Sie immer darauf achten, auf welche Regionen sich die Angaben beziehen.
- Melden Sie dem Staatlichen Schulamt umgehend, wenn das Kind einen beantragten oder schon zugesagten Platz an einer Schule im Main-Taunus-Kreis nicht wahrnehmen wird, z.B. weil zwischenzeitlich eine Aufnahme an einer Ersatzschule vereinbart wurde oder umzugsbedingt keine Schule im Main-Taunus-Kreis mehr besucht werden kann. So kann dieser Platz einem anderen Kind zugeteilt werden.

Gesetzesgrundlage

Primäre Grundlage für die Vorgehensweise beim Übergang in die weiterführende Schule ist §70 des Hessischen Schulgesetzes vom 30.6.2017 zuletzt geändert am 7.12.2022. In diesem werden auch die prinzipiellen Kriterien genannt, die bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen sind: grundsätzliche Erreichbarkeit der Schule, besonders soziale Umstände, besondere erste Fremdsprache oder Wahl eines besonderen Schwerpunkts der Schule. Was genau unter diese Kriterien fällt und wie im Einzelnen die Lenkungsmaßnahmen erfolgen, regeln weiterführende Verordnungen und Verfügungen, die das Staatliche Schulamt erlässt.

Abschließende Hinweise

Alle hier gemachten Ausführungen spiegeln die Erfahrungen des Kreiselternbeirates wider. Entsprechend sind auch die gemachten Ratschläge zu verstehen. Eltern haben unterschiedliche Präferenzen und Erfahrungen und können so auch zu ganz anderen Vorgehensweisen kommen.

Alle Aussagen hier erfolgen nach bestem Wissen, Studium der Rechtsgrundlagen und Rücksprachen mit dem Staatlichen Schulamt. Trotzdem können diese in keiner Weise rechtsverbindlich sein und aus ihnen lässt sich kein juristischer Anspruch ableiten.

Alle Angaben beziehen sich – sofern im Text nicht ausdrücklich auf andere Schulen hingewiesen wird – nur auf die staatlichen Schulen und nur auf die aktuelle Vorgehensweise im Main-Taunus-Kreis. Im Bereich anderer Schulträger kann und wird der Übergang in die weiterführenden Schulen im Rahmen der Schulgesetze zum Teil anders geregelt.

Der Kreiselternbeirat freut sich über Hinweise auf Fehler oder notwendige Ergänzungen, auf Rückfragen oder Kritik an diesem Dokument. So können wir die Angaben fortlaufend weiter verbessern und alle Eltern zukünftig noch genauer informieren. Den neuesten Stand der Beschreibung findet man stets auf der Internetseite des Kreiselternbeirates (keb-mtk.de).

Bei weiteren Fragen zum Übergangsverfahren, die diese Information nicht beantworten konnte, können Sie sich gerne – am besten per E-Mail unter der Adresse uebergang@keb-mtk.de) – an uns wenden.

Kreiselternbeirat des
Main-Taunus-Kreises

Korrespondenzadresse:
Lortzingstraße 9, 65812 Bad Soden a. Ts.

Telefon: +49 (0) 171 7784 250
E-Mail: mail@keb-mtk.de

Anhang 1: Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme von Kindern an einer weiterführenden Schule

Wie vorangegangen geschildert existieren laut §70 Hessisches Schulgesetz bestimmte Kriterien, nach denen Kinder an einer weiterführenden Schule bevorzugt aufzunehmen sind. Darunter fallen nur bestimmte vom Kultusministerium entsprechend akzeptierte Schwerpunkte³. Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft darüber, welche Schulen im Main-Taunus-Kreis ein solches Kriterium erfüllen.

Kriterium besondere erste Fremdsprache:

- Albert-Einstein-Schule, Schwalbach (1. Fremdsprache Französisch)
- Graf-Stauffenberg-Gymnasium, Flörsheim (1. Fremdsprache Französisch)

Kriterium Schule mit Schwerpunkt Musik (Bildung von Musikklassen ab Jahrgangsstufe 5):

- Albert-Einstein-Schule, Schwalbach
- Eichendorffschule, Kelkheim
- Graf-Stauffenberg-Gymnasium, Flörsheim
- Heinrich-von-Kleist-Schule, Eschborn
- Main-Taunus-Schule, Hofheim

Kriterium Schule mit Schwerpunkt Sport (Bildung von Sportklassen ab Jahrgangsstufe 5):

- Main-Taunus-Schule, Hofheim (Regionales Talentzentrum)

Anmerkungen

¹ Im Bereich der Schulverwaltung wird - auf historische Wurzeln zurückgehend und zur Stärkung einer gemeindlichen Zuständigkeit - zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung unterschieden.

Fragen des Unterrichts, seiner Ziele, Inhalte und Organisation (bezeichnet als "innere" Schulangelegenheiten) werden von Fragen der Finanzierung und Ausstattung der Schulen (den "äußeren" Schulangelegenheiten) getrennt.

Das Staatliche Schulamt (als nachgeordnete Behörde des Kultusministeriums) ist für Lehrpläne, Stundentafeln, Lehrerzuweisung etc. zuständig, während die kommunale Einrichtung, in unserem Fall der Main-Taunus-Kreis, als Schulträger für die Grundstücke, Gebäude und Sachausstattung der Schulen zu sorgen hat. Er verantwortet zudem die personelle Ausstattung der Sekretariate und der Hausmeisterpositionen.

Im Rahmen des Übergangs von der Grundschule zur weiterführenden Schule erfolgt die Aufnahme der Schüler und eine eventuelle Zuweisung der Kinder an die einzelnen Schulen unter Leitung des Staatlichen Schulamtes, während der Schulträger dafür Sorge leisten muss, dass insgesamt in den jeweiligen Bildungsgängen genügend Aufnahmeplätze an den Schulen im Bereich des Schulträgers existieren.

² Diese Geschwisterregelung ist zwar gesetzeskonform, aber nicht zwingend. So gibt es andere Schulamtsbezirke, in denen die einzelnen Schulen selber entscheiden können, ob sie die Geschwisterregelung anwenden oder nicht. Im Main-Taunus-Kreis wird es allerdings zunächst dabei bleiben, dass Geschwister bevorzugt aufgenommen werden. Formal wird dies zwar erst im Rahmen der eigentlichen Lenkungs Konferenz beschlossen, es gibt aber aktuell von keiner Seite Bestrebungen, hier Änderungen vorzunehmen. Maßgebend für die Anwendung der Geschwisterregelung ist, dass das angemeldete Kind ein Geschwisterkind hat, welches noch die gleiche Schule besucht (unabhängig von der Jahrgangsstufe).

³ Ein Schwerpunkt ist nur dann aufnahmerelevant, wenn er in gewisser Weise vom Kultusministerium genehmigt und zertifiziert wurde, er also bestimmte nachprüfbare Mindestanforderungen an Bildungsinhalten erfüllt. Außerdem muss dieser Schwerpunkt eine Relevanz für die Klassenbildung, die Stundenplangestaltung und die verpflichtenden Lerninhalte der Jahrgangsstufe 5 besitzen. Daher ist Musik ein Schwerpunkt, wenn die Schule ein solches Zertifikat besitzt und spezielle Musikklassen oder zusätzlichen Musikunterricht anbietet, während eine MINT Spezialisierung meist nicht auf einem solchen Zertifikat basiert und keine besonderen Unterrichtsformen in den ersten Jahrgangsstufen impliziert.